

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 1986

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 1986

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 93* Verordnung über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1986.

Vom 25. April 1986.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 29 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. November 1985 über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rech-

nungsjahr 1986 wird die Zahl »373 096 942,-« durch die Zahl »374 116 942,-« ersetzt.

2. Der durch Gesetz vom 7. November 1985 festgestellte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1986 wird durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in Kraft.

**Der Rat
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. J u n g

**Nachtragshaushaltsplan zum Haushaltsplan
der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1986**

Einnahmen		Haushaltsansatz 1986 bisher DM	Haushaltsansatz 1986 neu DM
Haushaltsstellen			
3311.3112	Entnahme aus Investitionsfonds	= 0,-	270 000,-
	Mehreinnahme Einzelplan 3	=	270 000,-
	+ bisherige Einnahmen EPl. 3	=	243 963 000,-
Summe Einzelplan 3		= 243 963 000,-	244 233 000,-
8111.3112	Entnahme aus Rücklage für bauliche Unterhaltung	= 0,-	300 000,-
8111.3113	Entnahme aus Investitionsfonds	= 0,-	450 000,-
	Mehreinnahme Einzelplan 8	=	750 000,-
	+ bisherige Einnahmen EPl. 8	=	1 040 868,-
Summe Einzelplan 8		= 1 040 868,-	1 790 868,-
Zusammenstellung – Gesamteinnahmen –			
Einzelplan 3		=	270 000,- DM
Einzelplan 8		=	750 000,- DM
Gesamt-Mehreinnahmen 1986		=	1 020 000,- DM
+ bisherige Gesamtsumme des Haushaltsplans 1986		=	373 096 942,- DM
Neue Gesamtsumme des Haushaltsplans 1986		=	374 116 942,- DM

Ausgaben Haushaltsstellen			Haushaltsansatz 1986 bisher DM	Haushaltsansatz 1986 neu DM
3311.9511.01	Zuschüsse für Baumaßnahmen Europa	=	95 000,-	365 000,-
	Summe	=	95 000,-	365 000,-
	∕ bish. Haushaltsansatz	=		95 000,-
	Mehrausgabe Einzelplan 3	=		270 000,-
	+ bish. Ausgabe EPl. 3	=		271 925 172,-
Summe Einzelplan 3		=	271 925 172,-	272 195 172,-
8111.5111	Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude (einschl. Wohnungen)	=	65 000,-	365 000,-
8111.5121	Unterhaltung Mietwohnobjekt Hamburg	=	0,-	450 000,-
	Summe	=	65 000,-	815 000,-
	∕ bish. Haushaltsansatz	=		65 000,-
	Mehrausgabe EPl. 8	=		750 000,-
	+ bish. Ausgaben EPl. 8	=		1 554 710,-
Summe Einzelplan 8		=	1 554 710,-	2 304 710,-
Zusammenstellung – Gesamtausgaben –				
Einzelplan 3		=		270 000,- DM
Einzelplan 8		=		750 000,- DM
Gesamt-Mehrausgabe 1986		=		1 020 000,- DM
+ bisherige Gesamtsumme des Haushaltsplans 1986		=		373 096 942,- DM
Neue Gesamtsumme des Haushaltsplans 1986		=		374 116 942,- DM

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 94 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung.

Vom 2. April 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 55)

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 28. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 153) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der ab 1. April 1986 und hinsichtlich des § 3 Abs. 3 Satz 2 in der ab 1. April 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchfüh-

rung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 31. Juli 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 124) und

2. die Änderungsverordnung vom 28. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 153).

Die Rechtsvorschriften wurden aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), erlassen.

Wolfenbüttel, den 2. April 1986

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Gerhard Müller
Vorsitzender

**Verordnung
des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten
theologischen Prüfung**

in der Fassung vom 2. April 1986

§ 1

Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung ist der Nachweis, daß der Bewerber in der Regel acht Semester ordnungsgemäß Theologie, davon mindestens sechs Semester Theologie an einer deutschen staatlichen Hochschule, studiert hat.

(2) Der Bewerber muß über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache verfügen. Der Nachweis der Kenntnisse in den alten Sprachen wird durch das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder durch andere vom Prüfungsamt anerkannte Prüfungen erbracht.

(3) Nach Ablegung der letzten Sprachprüfung soll der Bewerber in der Regel sechs Semester Theologie studiert haben. Er soll an mindestens einem Praktikum für Theologiestudenten teilgenommen haben.

(4) Der Bewerber muß die Zwischenprüfung nach den an seinem damaligen Studienort zu der Zeit geltenden Bestimmungen abgelegt haben.

(5) Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Erfordernissen der Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und des Absatzes 4 zulassen.

§ 2

Prüfungsabteilungen

(1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen nach den von den Kirchen aufgestellten Vorschlagslisten und im Einvernehmen mit den Kirchen.

(2) Jeder Prüfungsabteilung sollen mindestens angehören zwei Professoren der Theologie an der Universität Göttingen oder einer anderen Universität oder kirchlichen Hochschule und zwei Vertreter der Kirchen.

(3) Auf Vorschlag der Kirchen können auch Vertreter eines nichttheologischen Faches für die Prüfung in ihrem Fach zusätzlich ernannt werden.

(4) Für die mündliche Prüfung kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden. Jeder Unterabteilung sollten möglichst ein Professor der Theologie und ein Vertreter der Kirchen angehören.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Bei der Zuweisung zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Prüfer an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich einen Ersatzprüfer und teilt dies dem Prüfling mit.

(6) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 3

Prüfungsteile

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit und einer Predigt sowie in der Anfertigung von drei Klausurarbeiten. Für Hausarbeit und Predigt stehen insgesamt acht Wochen zur Verfügung.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

Altes Testament
Neues Testament
Dogmatik
Ethik
Kirchengeschichte
Praktische Theologie
Philosophie.

An die Stelle des Faches Philosophie kann auf Antrag, der durch Studiennachweise begründet sein muß, Pädagogik, Psychologie oder Soziologie treten.¹⁾

(4) Über die Prüfungsvorgänge sind Niederschriften anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Bei der Anfertigung der Klausurarbeiten und bei der mündlichen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. Über die Teilnahme sonstiger Zuhörer an der mündlichen Prüfung werden nähere Bestimmungen durch Richtlinien des Prüfungsamtes getroffen. Die Teilnahme sonstiger Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 4

Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen schriftlichen Arbeiten und in den in der mündlichen Prüfung geprüften Fächern werden wie folgt bezeichnet:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
mangelhaft
ungenügend.

(2) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgeglichenheit der Leistungen über das Schlußergebnis. Es wird in folgenden Noten zusammengefaßt:

sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
bestanden
nicht bestanden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Schlußergebnis die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht. Das Nähere wird durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung in zwei der folgenden Fächer (Hauptfächer) ein »ungenügend« oder in einem Hauptfach ein »ungenügend« und in einem weiteren Hauptfach ein »mangelhaft« erzielt wurde:

¹⁾ § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt in dieser Fassung ab 1. April 1988; bis dahin gilt folgende Fassung:

»An die Stelle des Faches Philosophie kann auf Antrag des Prüflings Pädagogik, Psychologie oder Soziologie treten.«

Altes Testament
Neues Testament
Dogmatik
Kirchengeschichte.

§ 5

Nachprüfung

(1) Die Prüfung gilt bei Leistungen, die insgesamt die in Richtlinien festzusetzende Mindestpunktzahl erreichen, unbeschadet des § 4 Abs. 3 als nicht abgeschlossen, wenn in der mündlichen Prüfung die Leistungen

1. in einem der Hauptfächer mit »ungenügend« oder
2. in zwei der Hauptfächer mit »mangelhaft« bewertet wurden.

(2) Die Nachprüfung umfaßt sämtliche Fächer der mündlichen Prüfung, die mit »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet wurden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Nachprüfung die Leistungen

1. in einem Fach mit »ungenügend« oder
2. in mehr als einem Fach mit »mangelhaft« bewertet wurden.

§ 6

Täuschung

(1) Besteht Anlaß zu dem Verdacht, daß ein Prüfling versucht hat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird seine Prüfung nach Abschluß des Prüfungsteiles durch die Prüfungsabteilung oder deren Vorsitzenden oder einen von diesem Beauftragten unterbrochen.

(2) Bestätigt sich nach Anhörung des Prüflings der Verdacht, so werden der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für »nicht bestanden« erklärt. Die Entscheidung trifft die Prüfungsabteilung; der Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(3) In leichten Fällen kann dahin entschieden werden, daß die Prüfung unter Wiederholung des Prüfungsteiles fortgesetzt wird.

(4) Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(5) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für »nicht bestanden« erklären.

§ 7

Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden.

(2) Tritt der Prüfling später zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann etwas anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fortsetzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Falle über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, daß der Prüfling zum nächst-

möglichen Termin erneut zugelassen wird. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden.

(3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist:

1. Der Prüfling kann die Erklärung formlos abgeben.
2. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann die Frist verlängern oder einen neuen Termin setzen, wenn der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis hat. Die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt kann um insgesamt höchstens 14 Tage verlängert werden. Liegen Gründe vor, die eine Verlängerung der Frist um mehr als 14 Tage rechtfertigen würden, so kann der Prüfling die Prüfungsaufgaben zurückgeben; er wird zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen.

§ 8

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Wer die Prüfung beim ersten Versuch nicht bestanden hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres seit der ersten Zulassung erneut zugelassen werden. Ist die Prüfung nach § 6 für »nicht bestanden« erklärt worden, so kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zum nächstmöglichen Termin zugelassen werden, wenn die Prüfungsleistungen im übrigen den Eindruck erwecken, daß seine Kenntnisse und Fähigkeiten ausgereicht hätten.

(2) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüflinge, die eine theologische Abschlußprüfung in einer anderen Landeskirche oder an einer Hochschule nicht bestanden haben.

§ 9

Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluß der Prüfung ein Zeugnis, das die Ergebnisse der Prüfung (§ 4 Abs. 1) und die Note des Schlußergebnisses (§ 4 Abs. 2) ausweist. Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 10

Akteneinsicht

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses seine vollständigen Prüfungsakten in der für ihn zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüf-

ling binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die für ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.

§ 11

Erlaß von Richtlinien

(1) Das Prüfungsamt erläßt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.

(2) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 1 werden einmütig gefaßt. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

§ 12

(Inkrafttreten)

Nr. 95 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung.

Vom 2. April 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 58)

Aufgrund des § 2 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung vom 28. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 155) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der ab 1. April 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 31. Juli 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 126) und
2. die Änderungsverordnung vom 28. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 155).

Die Rechtsvorschriften wurden aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), erlassen.

Wolfenbüttel, den 2. April 1986

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Gerhard Müller
Vorsitzender

**Verordnung
des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen über die Durchführung der
Zweiten theologischen Prüfung**

in der Fassung vom 2. April 1986

§ 1

Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung ist der Nachweis, daß der Bewerber den in den Kirchen jeweils vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß ableistet oder abgeleistet hat.

(2) Der Abstand zwischen der Ersten und der Zweiten theologischen Prüfung darf höchstens sechs Jahre betragen.

(3) Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

§ 2

Prüfungsabteilungen

(1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen nach den von den Kirchen aufgestellten Vorschlagslisten und im Einvernehmen mit den Kirchen.

(2) Jeder Prüfungsabteilung gehören einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Ordinierte an.

(3) Auf Vorschlag der Kirchen können zusätzlich in die Prüfungsabteilungen rechtskundige Mitglieder eines kirchenleitenden Organes, Professoren der Theologie und nichtordinierte Vertreter eines der Prüfungsfächer berufen werden.

(4) Für die mündliche Prüfung kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden. Jeder Unterabteilung sollten mindestens zwei Prüfer angehören.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Bei der Zuweisung zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Prüfer an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich einen Ersatzprüfer und teilt dies dem Prüfling mit.

(6) Die praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden durch mindestens ein Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung abgenommen; der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes einen Vertreter bestellen, der der Prüfungsabteilung nicht anzugehören braucht.

(7) Ist die Prüfungsabteilung zum Zeitpunkt der Probe in Religionspädagogik noch nicht gebildet worden, so bestimmt das Prüfungsamt aus der Vorschlagsliste der betreffenden Kirche für diese Probe den Vertreter gemäß Absatz 6.

(8) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 3

Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende drei Prüfungsabschnitte:

1. die praktischen Proben in Religionspädagogik und Homiletik
2. die schriftliche Hausarbeit
3. die mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Gottesdienst, Predigt, Unterricht

2. Seelsorge, Beratung, Kasualpraxis
3. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Kirchenrecht
4. Kirchenkunde mit einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - Mission
 - Ökumene
 - Diakonie
 - Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit
 - Kirchliche Bildungsarbeit
 - Weltanschauliche Gegenwartsfragen
 - Regionale Kirchengeschichte

ferner

5. Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns
6. Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns.

(3) Die praktischen Proben nach Absatz 1 Nr. 1 werden während der Ausbildung in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt abgelegt, soweit nicht vom Prüfungsamt etwas anderes bestimmt wird. Die praktische Probe in Religionspädagogik umfaßt den innerhalb einer Frist von sieben Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Unterrichtsstunde, das Halten einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch. Wird die praktische Probe in Religionspädagogik nicht im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum abgelegt, so stehen zur Anfertigung des Entwurfes 14 Tage zur Verfügung. Die praktische Probe in Homiletik umfaßt den innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Predigt, das Halten eines öffentlichen Gottesdienstes und ein Prüfungsgespräch.

(4) Die schriftliche Hausarbeit nach Absatz 1 Nr. 2 besteht in der Anfertigung einer auf den Dienst des Pfarrers bezogenen theologischen Abhandlung. Für die Hausarbeit stehen vier Wochen zur Verfügung. Das Thema ist einem der in Absatz 2 genannten Fächer zu entnehmen.

(5) Die mündliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 3 besteht aus einem Prüfungsgespräch über die schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Faches oder des Prüfungsgebietes, dem ihr Thema entnommen worden ist, sowie aus je einem Prüfungsgespräch in den übrigen Fächern nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4; im Fach Kirchenkunde wird das Prüfungsgespräch auf eines der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Prüfungsgebiete beschränkt. Die in Absatz 2 Nr. 5 und 6 genannten Fächer werden im Zusammenhang mit je einem der in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Fächer oder Prüfungsgebiete geprüft, wenn der Prüfling nicht gesonderte Prüfungsgespräche vorschlägt. Geschichtliche Aspekte der Themen in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(6) Das Nähere über die Wahlmöglichkeiten des Prüflings wird durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.

(7) Über den Verlauf der praktischen Proben und der mündlichen Prüfung werden Niederschriften gefertigt, die den Prüfungsgang zusammenfassend wiedergeben.

(8) Bei den Prüfungsgesprächen zu den praktischen Proben und bei der mündlichen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. Über die Teilnahme sonstiger Zuhörer an der mündlichen Prüfung werden nähere Bestimmungen durch Richtlinien des Prüfungsamtes getroffen. Die Teilnahme sonstiger Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 4

Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der praktischen Proben, der schriftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden wie folgt bewertet:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
mangelhaft
ungenügend.

(2) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüfling und der Ausgewogenheit seiner Leistungen über das Schlußergebnis. Es wird in folgenden Noten zusammengefaßt:

sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
bestanden
nicht bestanden.

Die Bewertung der Einzelleistungen und die Ermittlung des Schlußergebnisses werden durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.

(3) Die Prüfung kann nicht abgeschlossen werden, wenn die Bewertung beider praktischen Proben schlechter als »ausreichend« lautet. In diesem Falle ist eine einmalige Wiederholung beider praktischer Proben erforderlich.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Schlußergebnis die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn

1. beide praktische Proben auch nach Wiederholung schlechter als mit »ausreichend« bewertet wurden,
2. in den Prüfungsabschnitten nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 und 3 (schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung) die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht wurden,
3. in zwei der Fächer der mündlichen Prüfung ein »ungenügend« erzielt wurde.

§ 5

Täuschung

(1) Besteht Anlaß zu dem Verdacht, daß ein Prüfling versucht hat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird seine Prüfung nach Abschluß des Prüfungsteiles durch die Prüfungsabteilung oder deren Vorsitzenden oder einen von diesem Beauftragten unterbrochen.

(2) Bestätigt sich nach Anhörung des Prüflings der Verdacht, so wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für »nicht bestanden« erklärt. Diese Entscheidung trifft die Prüfungsabteilung; der Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(3) In leichten Fällen kann dahin entschieden werden, daß die Prüfung unter Wiederholung des Prüfungsteiles fortgesetzt wird.

(4) Hat der Prüfling bei den praktischen Proben getäuscht, so entscheidet das Prüfungsamt über das weitere Prüfungsverfahren.

(5) Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(6) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für »nicht bestanden« erklären.

§ 6

Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden. Die praktischen Proben können angerechnet werden.

(2) Tritt der Prüfling später oder zum wiederholten Male zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann etwas anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fortsetzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Falle über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, daß der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden.

(3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Prüfling die Erklärung formlos abgeben und daß der Vorsitzende der Prüfungsabteilung die Frist verlängern oder einen neuen Termin setzen kann, wenn der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis hat.

§ 7

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Wer die Prüfung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 nicht bestanden hat, hat beim nächsten Versuch lediglich eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und die mündliche Prüfung abzulegen. Die Bewertungen der praktischen Proben werden in diesem Falle bei der Ermittlung des Schlußergebnisses einbezogen. Näheres regelt das Prüfungsamt.

(2) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüflinge, die eine Zweite theologische Prüfung in einer anderen Landeskirche nicht bestanden haben.

§ 8

Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluß der Prüfung ein Zeugnis, das die Ergebnisse (§ 4 Abs. 1) und die Note des Schlußergebnisses (§ 4 Abs. 2) ausweist. Das Zeugnis er-

hält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 9

Akteneinsicht

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses seine vollständigen Prüfungsakten in der für ihn zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die für ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.

§ 10

Erlaß von Richtlinien

(1) Das Prüfungsamt erläßt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.

(2) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 1 werden einmütig gefaßt. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

§ 11

(Inkrafttreten)

Nr. 96 Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung.

Vom 2. April 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 61)

Aufgrund des letzten Satzes der Änderung der Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung vom 6. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 163) wird nachstehend der Wortlaut der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung in der ab 1. April 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. die Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung vom 13. Mai 1976 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 85),
 2. die Änderung der Richtlinien vom 18. Dezember 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151),
 3. die Änderung der Richtlinien vom 20. Oktober 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 180),
- und
4. die Änderung der Richtlinien vom 6. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 163).

Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 Buchst. i ist gemäß dem vorletzten Satz der Änderung der Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung vom 6. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 163 ber. im Kirchl. Amtsbl. Hannover 1986 S. 63) erstmals auf die Prüflinge anzuwenden, die sich zum Meldeschluß 1. August 1989 zur Prüfung melden; auf Prüflinge, die sich bis zum Meldeschluß 1. Januar 1989 melden, ist Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 Buchst. h in der bis zum 31. März 1986 geltenden Fassung »h) Seminar- und Übungsscheine« anzuwenden.

Bückeburg, den 2. April 1986

**Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Heubach
Vorsitzender

**Richtlinien des Prüfungsamtes zur
Ersten theologischen Prüfung**
in der Fassung vom 2. April 1986

I.

Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

1. Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist im letzten Studienjahr, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der theologischen Ausbildung an die zuständige Behörde einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen zu richten. Meldeschluß ist der 1. Januar und der 1. August eines jeden Jahres. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.
2. Der Meldung sind beizufügen:
 - a) eine Lebensbeschreibung mit Studienbericht
 - b) Geburtsurkunde
 - c) Taufurkunde und Konfirmationsschein
 - d) pfarramtliches Zeugnis oder Bescheinigung über Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde
 - e) Reifezeugnis
 - f) Bescheinigung über Sprachprüfungen
 - g) Bescheinigung über die Zwischenprüfung
 - h) Studienbuch (mit Exmatrikel oder Immatrikulationsbescheinigung)
 - i) Nachweis von drei Proseminararbeiten in einem der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Dogmatik/Ethik, Praktische Theologie, ferner zwei Hauptseminararbeiten, je eine aus den exegetischen, eine aus den historisch-systematischen Fächern und ein homiletischer Entwurf
 - j) Nachweis über eine absolviertes Praktikum für Theologiestudenten gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung des Rates über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung (Verordnung)
 - k) polizeiliches Führungszeugnis
 - l) Angabe über vorangegangene Meldungen zur Ersten theologischen Prüfung und deren Erfolge; Fehlanzeige ist erforderlich
 - m) Mitteilung, ob der Bewerber mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

Bis auf die Unterlagen nach Satz 1 Buchst. a, d, h und k bis m können die Nachweise in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.
3. Der Prüfling kann für die wissenschaftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung Angaben über gewünschte Prüfungsfächer und -gebiete machen.

II.

Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung
und Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

1. Das Prüfungsamt beruft gemäß § 2 der Verordnung die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen im Einvernehmen mit den Kirchen.
2. Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Prüfling einer Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann die für die einzelne Kirche zuständige Behörde eine vorläufige Entscheidung über den Antrag auf Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.
3. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge fest.
4. Den Prüflingen wird die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung persönlich bei ihren Prüfern vorzustellen und ihren Studiengang zu erläutern.

III.

Verlauf der Ersten theologischen Prüfung

1. Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungsabteilung legt der Vorsitzende die Themen für die wissenschaftliche Hausarbeit, den Text oder das Thema der Predigt sowie die Auswahlthemen der Klausuren fest und bestimmt die Prüfer für die einzelnen mündlichen Prüfungen. Bei der Festlegung des Themas für die wissenschaftliche Hausarbeit ist er an das vom Prüfling aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik und Kirchengeschichte gewählte Prüfungsfach gebunden, falls dieser eine Wahl getroffen hat.

Die Auswahlthemen der Klausuren sind aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik und Kirchengeschichte so zu wählen, daß jedes dieser Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches der wissenschaftlichen Hausarbeit zur Behandlung kommt.
2. Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt (einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der der Predigt zugrundeliegenden exegetischen und homiletischen Entscheidungen) erhält der Prüfling eine Frist von insgesamt acht Wochen. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen ausreichender Gründe (z. B. Krankheit) auf Antrag des Prüflings eine angemessene Verlängerung gewähren. Dem Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

Am Schluß der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt hat der Prüfling zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

Die wissenschaftliche Hausarbeit soll eine Länge von 45 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1 1/2 Zeilen Abstand, 1/3 Rand) einschließlich der Anmerkungen nicht überschreiten. Die Predigt einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als zwölf Seiten (DIN A 4, 1 1/2 Zeilen Abstand, 1/3 Rand) umfassen. Jede Kirche kann anordnen, daß die Predigt in einem öffentlichen Gottesdienst gehalten wird.

3. Die Klausuren werden frühestens 14 Tage nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt, spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung geschrieben. Für jede Klausur müssen dem Prüfling zwei Themen zur Auswahl gestellt werden.

Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Bei den Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

Altes Testament:

Biblia Hebraica und hebräisches Wörterbuch (Gesenius)

Neues Testament:

Novum Testamentum Graece (Nestle-Aland) und griechisches Wörterbuch (Bauer)

Systematik:

Revidierter Luthertext und Bekenntnisschriften.

4. Die mündliche Prüfung jedes Prüflings findet in der Regel an einem einzigen Tag statt. Es sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Bildet die Prüfungsabteilung Unterabteilungen, so können auch mehr als sechs Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Die Prüfung im Alten Testament und im Neuen Testament soll für jeden Prüfling je bis zu 25 Minuten, in den übrigen Fächern je bis zu 15 Minuten dauern. Gemeinschaftsprüfungen sind nicht zulässig. Die Prüfungsleistungen sind selbständig zu erbringen.
5. Für die mündliche Prüfung werden Studenten, die die Absicht haben, sich zum nächsten oder übernächsten Termin zur Ersten theologischen Prüfung zu melden, zur Teilnahme als Zuhörer zugelassen. Auf Wunsch eines Prüflings entfällt für die Dauer seiner Prüfung die Teilnahme der studentischen Zuhörer. Es sollen nicht mehr als fünf studentische Zuhörer je Prüfungsabteilung an einer Prüfung teilnehmen.
6. Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung soll den Prüfungsgang zusammenfassend wiedergeben.

IV.

Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Schlußergebnisses

1. Über die Bewertung der Einzelleistungen und über die Feststellung des Schlußergebnisses beschließt die Prüfungsabteilung. Bildet die Prüfungsabteilung Unterabteilungen, so beschließt die Unterabteilung über die Bewertung der Einzelleistungen in der mündlichen Prüfung. Über die Feststellung des Schlußergebnisses beschließt die Prüfungsabteilung. Jedes Mitglied der Prüfungsabteilung hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder der Prüfungsabteilungen, die gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung als Vertreter eines nichttheologischen Faches für die Prüfung in ihrem Fach zusätzlich ernannt worden sind, haben nur bei der Bewertung der Einzelleistung in dem von ihnen geprüften Fach und bei der Feststellung des Schlußergebnisses Stimmrecht.
2. Die Einzelleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	=	3 Punkte
gut	=	2 Punkte
befriedigend	=	1 Punkt
ausreichend	=	0 Punkte
mangelhaft	=	-1 Punkt
ungenügend	=	-3 Punkte.

Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl werden die Punktzahl der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach, die Punktzahlen der Predigt und der mündlichen Prüfungen im Alten Testament, im Neuen Testament, in der Dogmatik und in der Kirchengeschichte jeweils doppelt gezählt.

Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl kann die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersonlichkeit des Prüflings und der Ausgeglichenheit der Leistungen von dem rechnerisch festgestellten Ergebnis bis zu zwei Punkten abweichen.

3. Unbeschadet des § 4 Abs. 3 Satz 3 und des § 5 der Verordnung stellt die Prüfungsabteilung das Schlußergebnis wie folgt fest:
 - sehr gut bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von mehr als 48,
 - gut bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von 32 bis 48,
 - befriedigend bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von 15 bis 31,
 - bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von -2 bis 14,
 - nicht bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von weniger als -2.
4. Wird gemäß § 5 der Verordnung eine Nachprüfung angeordnet, so setzt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort der Nachprüfung fest. Die Frist zwischen der Anordnung einer Nachprüfung und ihrer Durchführung soll in der Regel mindestens drei, höchstens sechs Monate betragen. Für die Nachprüfung kann eine Unterabteilung gebildet werden.

Nr. 97 Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung.

Vom 2. April 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 63)

Aufgrund des letzten Satzes der Änderung der Richtlinien der Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung vom 6. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 165) wird nachstehend der Wortlaut der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung in der ab 1. April 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. die Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung vom 18. Dezember 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151),
 2. die Änderung der Richtlinien vom 27. Juli 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143),
- und
3. die Änderung der Richtlinien vom 6. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 165).

B ü c k e b u r g, den 2. April 1986

Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Heubach

Vorsitzender

Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung

in der Fassung vom 2. April 1986

I.

Bildung von Prüfungsabteilungen, Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung und Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

1. Das Prüfungsamt beruft gemäß § 2 der Verordnung des Rates über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung (Verordnung) die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen im Einvernehmen mit den Kirchen.
2. Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Bewerber einer Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung einer Zulassung ist dem Bewerber eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann die für die einzelne Kirche zuständige Behörde eine vorläufige Entscheidung über die Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.²⁾
3. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge unter Berücksichtigung der Terminplanung für die Ausbildung fest.
4. Dem Prüfling wird Gelegenheit gegeben, sich nach der Zulassung seinen Prüfern persönlich vorzustellen und seinen Ausbildungsgang und Themenvorschläge für die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung zu erläutern.

II.

Verlauf der Zweiten theologischen Prüfung

1. Die praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung finden in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt statt, soweit nicht vom Prüfungsamt etwas anderes bestimmt wird.
2. Die praktische Probe in Religionspädagogik umfaßt die Anfertigung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs, das Halten einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch.

Das Thema für den Unterrichtsentwurf wählt der Prüfling im Einvernehmen mit den mit seiner religionspädagogischen Ausbildung Beauftragten (Mentor und Vertreter der religionspädagogischen Ausbildungsstätte) aufgrund der Gegebenheiten seiner Ausbildung (z. B. Lehrplan). Findet die praktische Probe in Religionspädagogik nicht im Zusammenhang mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt statt, so wählt der Prüfling das Thema für den Unterrichtsentwurf nach Absprache mit dem für die religionspädagogische Ausbildung Verantwortlichen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung.

Der Unterrichtsentwurf soll theologische und didaktische Überlegungen zum Unterrichtsgegenstand sowie eine ausführliche Verlaufsplanung der vorgesehenen Unterrichtsstunde enthalten. Der Unterrichtsentwurf einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1 1/2 Zeilen Abstand, 1/3 Rand) umfassen. Die Anfertigungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt. Die Unterrichtsprobe findet in der Regel vor einer Schulklasse, ersatzweise in einer Konfirmandengruppe, statt und soll die Zeitdauer einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den schriftlichen Unterrichtsentwurf und die gehaltene Unterrichtsstunde.

Die praktische Probe wird durch mindestens ein Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung oder dessen Vertreter gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung und die mit der religionspädagogischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten (Mentor und Vertreter der religions-

pädagogischen Ausbildungsstätte) abgenommen. Sie geben nach der praktischen Probe ein schriftliches Gutachten ab, das zu den Prüfungsakten genommen wird. Der Prüfling erhält eine Ausfertigung des Gutachtens. Ein Vertreter der zuständigen Schulaufsicht oder der Schulleiter kann an der Unterrichtsprobe teilnehmen und dazu gehört werden.

3. Die praktische Probe in Homiletik umfaßt die Anfertigung eines schriftlichen Predigtentwurfes, das Halten der Predigt in einem öffentlichen Gottesdienst und ein Prüfungsgespräch. Predigttext ist in der Regel der in der Ordnung der Predigttexte vorgesehene Tagestext. Abweichungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung zulässig.

Der Predigtentwurf muß eine wörtliche Ausführung der vorgesehenen Predigt und eine Zusammenfassung der exegetischen und homiletischen Entscheidungen enthalten. Der Predigtentwurf einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als 15 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1 1/2 Zeilen Abstand, 1/3 Rand) umfassen. Die Anfertigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt.

In dem öffentlichen Gottesdienst, in dem die Predigt gehalten wird, soll der Prüfling auch die Liturgie übernehmen. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die schriftliche und die mündliche Predigt und ihre Begründung sowie auf das liturgische Verhalten. Die praktische Probe wird von mindestens einem Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung oder dessen Vertreter gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung und den mit der homiletischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten (Vikariatsleiter und Vertreter des Predigerseminars) abgenommen. Sie geben nach der praktischen Probe ein schriftliches Gutachten ab, das zu den Prüfungsakten genommen wird.

Der Prüfling erhält eine Ausfertigung des Gutachtens. Die Mitglieder der Prüfungsabteilung können sich bei der praktischen Probe oder einzelnen Teilen der praktischen Probe vertreten lassen.

4. Wurden beide praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung schlechter als mit »ausreichend« bewertet, so sind sie zu wiederholen. Zeit und Ort der Wiederholung der praktischen Proben bestimmt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung im Benehmen mit dem Prüfling und den mit seiner Ausbildung Beauftragten. Die Wiederholung der praktischen Proben führt in der Regel zu einer Verlängerung der Ausbildung.
5. Die schriftliche Hausarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung wird in der Regel im Zusammenhang mit einem praktischen Arbeitsvorhaben angefertigt. Der Prüfling schlägt unter Beachtung der Terminplanung für seine Ausbildung dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung ein Thema und seine Zuordnung zu einem der Prüfungsfächer und -gebiete vor (vgl. Abschnitt I Nr. 4). Der Vorsitzende stellt das endgültige Thema aufgrund des Vorschlages des Prüflings fest und teilt es dem Prüfling mit. Die Anfertigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt. Der Vorsitzende kann auf Antrag des Prüflings bei Vorliegen ausreichender Gründe (z. B. Krankheit) eine angemessene Verlängerung gewähren. Dem Antrag auf Fristverlängerung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

²⁾ Satz 3 ist überholt durch § 8 Abs. 1 ThPrG.

Die schriftliche Hausarbeit soll 45 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1 1/2 Zeilen Abstand, 1/3 Rand) einschließlich Anmerkungen nicht überschreiten.

Am Schluß des schriftlichen Entwurfes einer Unterrichtsstunde und des schriftlichen Entwurfes einer Predigt sowie der schriftlichen Hausarbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

6. Spätestens sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung teilt der Prüfling dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung schriftlich Themenvorschläge zu den einzelnen Prüfungsfächern mit. Er legt gleichzeitig einen Bericht über seinen Ausbildungsgang seit Bestehen der Ersten theologischen Prüfung vor und teilt mit, ob er mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

Die vom Prüfling vorgeschlagenen Themen sind Schwerpunkte für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern. Eine Überschreitung des Schwerpunktbereiches innerhalb des Prüfungsfaches ist begrenzt durch den sachlichen Begründungszusammenhang des Themas.

Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung legt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich dem Prüfling bis zu sechs Anfragen oder Thesen zu seiner schriftlichen Hausarbeit vor, zu denen der Prüfling in der mündlichen Prüfung Stellung nehmen soll.

7. Das Prüfungsfach »Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns« und das Prüfungsfach »Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns« werden jeweils im Zusammenhang mit je einem der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der Verordnung genannten Prüfungsfächer oder -gebiete geprüft, wenn der Prüfling nicht gesonderte Prüfungsgespräche vorgeschlagen hat.

Der Vorschlag ist mit dem Vorschlag zur schriftlichen Hausarbeit nach Abschnitt II Nr. 5 oder mit dem Vorschlag zur mündlichen Prüfung nach Abschnitt II Nr. 6 vorzulegen.

Die mündliche Prüfung soll in jedem Prüfungsfach bis zu 20 Minuten, im Prüfungsfach für die schriftliche Hausarbeit bis zu 40 Minuten dauern. Werden das Prüfungsfach »Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns« und das Prüfungsfach »Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns« im Zusammenhang mit einem anderen Prüfungsfach geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit jeweils entsprechend.

8. Gemeinschaftsprüfungen sind nicht zulässig. Haben mehrere Prüflinge an einem praktischen Arbeitsvorhaben gemeinsam gearbeitet, das zur Grundlage der schriftlichen Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung gewählt wird, so sind die Prüfungsleistungen selbständig zu erbringen. Das gleiche gilt für die praktischen Proben.
9. Prüflinge, die zum nächsten Termin zur Zweiten theologischen Prüfung zugelassen worden sind, kann gestattet werden, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Auf Wunsch eines Prüflings entfällt für

die Dauer seiner Prüfung die Teilnahme der in Satz 1 genannten Zuhörer. An der Prüfung sollen nicht mehr als drei der in Satz 1 genannten Zuhörer je Prüfungsabteilung teilnehmen. In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig können außerdem die Studienleiter des Predigerseminars an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen.

III.

Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Schlußergebnisses

1. Über die Bewertung der Einzelleistungen und über die Feststellung des Schlußergebnisses beschließt die Prüfungsabteilung. Jedes Mitglied der Prüfungsabteilung hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die praktischen Proben werden von den Mitgliedern der Prüfungsabteilung oder deren Vertretern bewertet, die die praktischen Proben abgenommen haben. Die mit der religionspädagogischen oder homiletischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten wirken an der Bewertung mit beratender Stimme mit.

2. Die Einzelleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	=	3 Punkte
gut	=	2 Punkte
befriedigend	=	1 Punkt
ausreichend	=	0 Punkte
mangelhaft	=	-1 Punkt
ungenügend	=	-3 Punkte.

3. Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl wird das Ergebnis jeder praktischen Probe und der schriftlichen Hausarbeit doppelt gewertet. Für den Fall, daß das Prüfungsfach »Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns« und das Prüfungsfach »Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns« im Zusammenhang mit einem anderen Prüfungsfach geprüft worden sind, wird dafür jeweils nur ein Ergebnis festgestellt und doppelt gewertet. Lautet die Bewertung »ungenügend«, so ist die Prüfung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann auf Vorschlag einer Kirche für die Prüflinge dieser Kirche etwas anderes beschließen.

Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl kann die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgeglichenheit seiner Leistungen von dem rechnerisch festgestellten Ergebnis bis zu 2 Punkten abweichen.

4. Liegt keiner der Fälle des § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung vor, so stellt die Prüfungsabteilung das Schlußergebnis wie folgt fest:

sehr gut bestanden	bei einer Gesamtpunktzahl von mehr als 30,
gut bestanden	bei einer Gesamtpunktzahl von 21 bis 30,
befriedigend bestanden	bei einer Gesamtpunktzahl von 11 bis 20,
bestanden	bei einer Gesamtpunktzahl von -2 bis 10,
nicht bestanden	bei einer Gesamtpunktzahl von weniger als -2.

5. Wird gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung eine Wiederholung erforderlich, so setzt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort derselben fest.

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 98 Grundsätze zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl.

Vom 18. Februar 1986. (LKABl. S. 14)

Nachdem die Landessynode auf ihrer Sitzung vom 2. bis 4. Mai 1985 aufgrund des Artikels 55, Abs. 2 d der Verfassung der Landeskirche in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 14) in Verbindung mit Abschnitt II der Ordnung des kirchlichen Lebens in der Fassung des Kirchengesetzes vom 15. Juni 1956 (Amtsbl. 1956 S. 27) beschlossen hat,

1. eine allgemeine und grundsätzliche Zulassung von Kindern zum Heiligen Abendmahl geschieht gemäß Agende III und gemäß Abschnitt II Nr. 3 der Ordnung des kirchlichen Lebens durch die Konfirmation,
2. die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl wird freigegeben,

erläßt die Kirchenregierung folgende Grundsätze:

1. Die Teilnahme einzelner getaufter Kinder am Heiligen Abendmahl vor der Konfirmation ist freigegeben, wenn
 - das Kind etwa das schulpflichtige Alter erreicht hat
 - die Eltern es wünschen oder mit dem Wunsch des Kindes einverstanden sind
 - das Kind eine ihm gemäßige Hinführung zum Heiligen Abendmahl erfahren hat
 - das Kind in einer ihm gemäßen Weise erfassen kann, daß Christus am Heiligen Abendmahl zu ihm kommt
 - die Teilnahme am Heiligen Abendmahl in Gemeinschaft mit den Eltern, der ganzen Familie oder entsprechenden Bezugspersonen geschieht
 - die Kinder wie jedes getaufte Gemeindeglied das Heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen.
2. Getaufte Kinder sollen vor der Konfirmation erst dann in einer Kirchengemeinde vom Pfarramt zum Heiligen Abendmahl zugelassen werden, wenn zuvor Beratungen im Kirchenvorstand wie auch Gespräche in Gemeindegremien und zwischen Mitarbeitern der Gemeinde stattgefunden haben. Eine Übereinstimmung ist anzustreben.
3. Die Wahrnehmung der durch den Beschluß der Landessynode freigegebenen Zulassung von getauften und nicht konfirmierten Kindern zum Heiligen Abendmahl erfordert zwischen den Kirchengemeinden, insbesondere einer Propstei, gegenseitige Rücksichtnahme und Konsultation.

Wolfenbüttel, 18. Februar 1986

Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

Nr. 99 Verfügung zu den Grundsätzen zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl.

Vom 18. Februar 1986. (LKABl. S. 14)

1. Die Hinführung von Kindern zum Heiligen Abendmahl erfordert eine sorgfältige Vorbereitung, z.B. durch besondere Formen kirchlicher Unterweisung, durch Kindergottesdienst oder Familiengottesdienst, durch Kindergruppen. Sie soll geschehen durch den Pfarrer oder andere kirchliche Mitarbeiter. Eltern und Paten sollen einbezogen werden.
2. Es wird hingewiesen auf die Handreichung der VELKD über die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl vom 28. Oktober 1977; ferner auch auf Veröffentlichungen zu dieser Frage, besonders auf Handreichungen aus dem Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Bayern.
3. Der Beschluß der Landessynode vom 5./7. Mai 1977, mit welchem die Ermächtigung erteilt wurde, nach Bestimmungen des inzwischen außer Kraft getretenen Kirchengesetzes über die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl vor der Konfirmation vom 8. Mai 1968 (Amtsbl. 1968 S. 31) weiter zu verfahren, ist von der Landessynode aufgehoben worden.
4. Es wird festgestellt, daß die Beschlüsse der Landessynode vom 23./24. März 1979 und vom 19./20. März 1982 sowie der Kirchenregierung vom 3. Juli 1979 und vom 29. März 1982, die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl betreffend, nicht mehr in Kraft sind.

Wolfenbüttel, den 18. Februar 1986

Landeskirchenamt

Becker

Nr. 100 Bekanntmachung der neuen Muster-Friedhofsgebührenordnung.

Vom 17. Dezember 1985. (LKABl. 1986 S. 17)

Im Amtsblatt 1980 S. 4 ff. wurden im Rahmen einer Verfügung Regelungen für das Friedhofswesen veröffentlicht. Im Zusammenhang damit wurden u.a. auch Muster für eine Friedhofsordnung sowie für eine Friedhofsgebührenordnung bekanntgegeben.

Es hat sich nun ergeben, daß die dort veröffentlichte Muster-Friedhofsgebührenordnung infolge neuer Erfahrungen bzw. Gerichtsentscheidungen fortgeschrieben werden muß. Wir geben daher nachstehend die jetzige Fassung der Friedhofsgebührenordnung bekannt, nach der künftige Gebührenordnungen zu beschließen sind. Hinsichtlich der Friedhofsordnung gilt weiterhin das bisherige Muster (Amtsbl. 1980 S. 5).

Wolfenbüttel, den 17. Dezember 1985.

Landeskirchenamt

Kaulitz

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde ...

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom ... die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom ... beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann — mit Ausnahme von Notfällen — die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibungen im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Stundung, Erlaß und Rückzahlung von Gebühren

(1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen)

- a) je Reihengrabstelle DM _____
- b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren DM _____
- c) je Reihengrabstelle für Urnen DM _____

Für nebeneinanderliegende Reihengrabstellen, die gemeinsam genutzt werden, gelten die Gebühren für Wahlgrabstellen. Das gleiche gilt, wenn im Reihengrab ausnahmsweise eine Urne beigesetzt worden ist.

2. Wahlgräber (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

- a) je Wahlgrabstelle DM _____
- b) je Wahlgrabstelle in bevorzugter Lage (nach Vereinbarung) DM _____
- c) je Wahlgrabstelle für Urnen DM _____

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

- 3. Gestattung der Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden) DM _____
- 4. Verlängerung des Rechtes an Grabstellen je Grabstelle pro Jahr (zahlbar im voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung) DM _____
- 5. laufende Unterhaltung des Friedhofes pro Jahr (zahlbar für je 5 Jahre im voraus, zum 1. Januar des betreffenden Jahres) DM _____

II. Beerdigungsgebühren

1. Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

- a) Erdgrab DM _____
- b) Urnengrab und Erdgrab für ein Kind bis zu 6 Jahren DM _____
- c) Zuschläge: bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tiefgehender Frost oder Morast) DM _____
bei Tiefenbegräbnis DM _____

- bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen DM _____
2. Benutzung der Leichenkammer
- a) bei Beisetzung auf diesem Friedhof, je angefangene 24 Stunden DM _____
- b) einschließlich der Kühleinrichtung bei Beisetzung auf diesem Friedhof, je angefangene 24 Stunden DM _____
- c) wenn die Beisetzung nicht auf diesem Friedhof erfolgt, je angefangene 24 Stunden DM _____
- d) einschließlich der Kühleinrichtung, wenn die Beisetzung nicht auf diesem Friedhof erfolgt, je angefangene 24 Stunden DM _____
3. Benutzung der Friedhofskapelle
(einschließlich Reinigung, Heizung und Ausschmückung der Kapelle) DM _____
4. Glockenläuten DM _____
5. Benutzung des Leichenwagens DM _____
6. Einebnen des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist
(zahlbar bei Erwerb des Rechtes an der Grab- oder Urnenstelle) DM _____
7. Grabnummernschild DM _____
8. Öffnen eines Grabes/Exhumierung
(bei Umbettung innerhalb des Friedhofes ist außerdem die Beerdigungsgebühr nach Ziffer 1 zu leisten) DM _____
9. Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist
(zahlbar bei Beantragung der Genehmigung der baulichen Anlage) DM _____
10. laufende Überprüfung der Sicherheit baulicher Anlagen
- a) für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes DM _____
- b) bei Verlängerung der Nutzungsrechte pro Jahr DM _____
11. Abfallbeseitigung
- a) für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes pro Grabstelle DM _____
- b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr DM _____

III. Verwaltungsgebühren

1. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
(zahlbar bei Genehmigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen)
- a) Gestattung der Aufstellung eines einfachen Gedenkzeichens ohne Sockel oder Fundament (z.B. Holzkreuze, Kissensteine etc.)
- b) Gestattung der Errichtung eines Grabdenkmals
- aa) bei einstelligen Gräbern DM _____
- bb) bei mehrstelligen Gräbern (je Grabstelle) DM _____
- cc) Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1 m² DM _____
- c) Genehmigung zusätzlicher Beschriftung eines Grabmals DM _____
- d) Genehmigung von Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen DM _____
2. für sonstige Verwaltungsleistungen
- a) Gestattung der Umbettung oder Exhumierung DM _____
- b) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten
(bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung wird die Berechtigungskarte nach erfolgter Abmahnung entzogen) DM _____
- c) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden auf dem Friedhof
(entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab) DM _____

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere schriftliche Vereinbarung erbracht, die auch das zu entrichtende Entgelt anhand des tatsächlichen Aufwandes festlegt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird erteilt, nachdem die politische Gemeinde angehört worden ist und dies durch Unterschrift bestätigt hat.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

_____, den

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde

Kirchenvorstand
(Siegel)

Pfarrer

Kirchenvorsteher

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der (Samt-) Gemeinde/Stadt . . . gemäß § 4 des Braunsch. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. November 1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

_____, den

(Siegel)

(Ober-)Bürgermeister

Samt-/Gemeinde-(Ober)Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 8 und 10 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den _____

Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig

Landeskirchenamt

Nr. 101 Zweites Kirchengesetz zur Änderung pfarrerrechtlicher Vorschriften.

Vom 8. März 1986. (LKABl. S. 26)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 10. Dezember 1984 (Amtsbl. 1985 S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

»(5) Hat bis zum Ablauf des in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitraumes eine Bewerbung um eine Pfarr-

stelle oder eine andere Stelle nicht zum Erfolg geführt, so ist der Pfarrer im Probendienst mit Ablauf des letzten Monats dieses Zeitraumes entlassen. Das gleiche gilt, wenn der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder anderen Stellen nicht antritt oder eine Bewerbung unterläßt.«

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) In Absatz 6 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

»Im Fall des Absatzes 5 Satz 1 gilt im Rahmen des Pfarrerrechtes für künftige Bewerbungen die verliehene Anstellungsfähigkeit als fortbestehend.«

2. § 15 erhält folgende Fassung:

»§ 15

(zu §§ 25 bis 27 PfG)

(1) Das Pfarramt wird von den Kirchenmitgliedern allein oder gemeinsam verwaltet, denen die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes übertragen ist.

(2) Das Nähere regelt die Kirchengemeindeordnung.«

3. Es wird ein neuer § 18a eingefügt:

»§ 18a

(zu §§ 39, 84 Abs. 2 und 92 PfG)

(1) Gegen den Bescheid, mit dem der Verlust der Bezüge festgestellt wird, kann der Pfarrer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer für Amtszucht beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Hilft die Kirchenregierung nicht ab, so legt sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Amtszucht vor, die endgültig durch Beschluß entscheidet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nach dem in der Landeskirche geltenden Recht der Verlust der Versorgungsbezüge wegen Ablehnung einer erneuten Berufung zum Dienst aus dem Wartestand oder aus dem Ruhestand festgestellt worden ist.«

4. In § 41 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»§ 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränktem Auftrag für Pfarrer findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.«

5. Es wird ein neuer § 46a eingefügt:

»§ 46a

(zu § 96 Abs. 2 PfG)

Die Kirchenregierung bestimmt bei Annahme eines kirchlichen Interesses die Voraussetzungen, unter denen die Rechte aus der Ordination belassen werden.«

§ 2

Das Kirchengesetz zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränktem Auftrag für Pfarrer vom 13. Oktober 1984 (Amtsbl. 1984 S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

»(2) Die Kirchenregierung kann im Rahmen des § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag eine Pfarrstelle verbundener Kirchengemeinden zur Versehung durch ein Theologenehepaar in jeweils einem Dienstverhältnis mit einge-

schränktem Auftrag freigeben. In diesem Fall ist je einer der Ehegatten Mitglied kraft Amtes nur in den Kirchenvorständen der ihnen jeweils zugewiesenen Kirchengemeinden. Beide Ehegatten sind Mitglieder des Pfarramtes der verbundenen Kirchengemeinden. An der Pfarrverbandsversammlung nimmt nur der Ehegatte mit Stimmrecht teil, dem die Versehung der Pfarrsitzgemeinde übertragen ist; der andere Ehegatte nimmt mit beratender Stimme teil.

(3) Absatz 2 gilt auch in den Fällen des § 79a des Pfarrergesetzes in Verbindung mit § 41 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Im Fall des Absatzes 2 vertreten sich die Ehegatten bei Verhinderung gegenseitig; eine Beurlaubung oder eine Einschränkung des Auftrages aufgrund der §§ 79 und 79a des Pfarrergesetzes ist ausgeschlossen.

(5) Treten bei einem der Ehegatten Umstände ein, aufgrund derer nach dem in der Landeskirche geltenden Recht einem Pfarrer die Ausübung des Dienstes untersagt oder der Pfarrer vorläufig des Dienstes entoben werden kann, so kann das Ruhen des Auftrages zur gemeinsamen Versehung der Pfarrstelle mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten angeordnet werden.

2. In § 3 Abs. 3 wird die Verweisung auf »§ 23« ersetzt durch »§ 36«.

§ 3

Das Kirchengesetz über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte »... gemäß § 3 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz in der jeweils geltenden Fassung...« gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »... oder aufgrund kirchengesetzlicher Vorschriften versetzt wird...« gestrichen und hinter den Worten »erteilt hat« ein Punkt gesetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) In allen Fällen, in denen die Vorschriften über die Versetzung eines Pfarrers anzuwenden sind, tritt an die Stelle einer Bewerbung der Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes. Ist eine Bewerbungsmöglichkeit zugelassen, so kann das Landeskirchenamt einen Besetzungsvorschlag für eine andere Stelle machen, wenn eine Bewerbung unterlassen oder nicht erfolgreich ist. Im Vokations- und Wahlverfahren können Einwendungen nicht auf Tatsachen gestützt werden, die Anlaß zur Versetzung sind.«

2. Es wird ein § 4a eingefügt:

»§ 4a

Die Verwaltung einer unbesetzten Stelle regelt das Landeskirchenamt, bei Pfarrstellen und Stellen mit besonderem Auftrag im Benehmen mit dem Propst.«

3. In § 6 Abs. 1 werden die Worte »... nicht wieder besetzt werden soll.« ersetzt durch »... nicht wieder besetzt oder eine Ausschreibung auf befristete Zeit ausgesetzt werden soll.«

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1986 in Kraft.

Königsutter, den 8. März 1986

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

Nr. 102 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 8. März 1986. (LKABl. S. 28)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 27. November 1981 (Amtsbl. 1981 S. 86) wird wie folgt geändert:

1. a) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Liegt ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis für eine Abordnung des Kirchenbeamten zu einem anderen Dienstherrn in der Landeskirche vor, so kann die oberste Dienstbehörde den Kirchenbeamten nach Anhörung des abgebenden Dienstherrn abordnen; die Einwilligung des Kirchenbeamten und des abgebenden Dienstherrn ist erforderlich, wenn die Abordnung länger als ein Jahr dauern soll.«

- b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.

2. Es wird ein neuer § 6a eingefügt:

»§ 6a (zu § 21 KBG)

§ 21 des Kirchenbeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden, wenn ein ordiniertes Kirchenbeamter der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen in den Dienst der Landeskirche übertritt.«

3. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7 (zu § 23 Abs. 3 KBG)

Dem Antrag nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes darf nur entsprochen werden, wenn sich der Kirchenbeamte unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von der Kirchenregierung zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.«

4. Es wird ein neuer § 9a eingefügt:

»§ 9a (zu §§ 34 Abs. 2 und 38 Abs. 2 KBG)

Die Entlassung eines Kirchenbeamten, der sich weigert, das vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes), wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam.«

5. § 13 erhält folgende Fassung:

»§ 13 (zu § 43 Satz 2 KBG)

Das Nähere richtet sich nach den Vorschriften über die

Rechtsverhältnisse von Mitarbeitern bei der Wahl und Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft.¹«

6. § 16 erhält folgende Fassung:

»§ 16

(zu § 50 Abs. 3 und den §§ 29 Abs. 1 und 68 KBG)

(1) Gegen den Bescheid, mit dem der Verlust der Bezüge festgestellt wird, kann der Kirchenbeamte innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer für Amtszucht beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Hilft die oberste Dienstbehörde nicht ab, so legt sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Amtszucht vor, die endgültig durch Beschluß entscheidet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nach dem in der Landeskirche geltenden Recht der Verlust der Versor-

gungsbezüge wegen Ablehnung einer erneuten Berufung zum Dienst aus dem Wartestand oder aus dem Ruhestand festgestellt worden ist.«

7. In § 22 Abs. 2 werden die Worte »vom 14. März 1978 (Amtsbl. 1978 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung« gestrichen.²

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1986 in Kraft.

Königslutter, den 8. März 1986

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 103 Geschäftsordnung der Siebten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vom 14. März 1986. (Abl. S. 75)

I.

Die Eröffnung der Synode

§ 1

(1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.

(2) Der Präses lädt die Synodalen ein und teilt hierbei die Tagesordnung mit. Die Einladung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. In unaufschiebbaren Eilfällen kann die Frist bis zu einer Woche abgekürzt werden.

(3) Auf Antrag von mindestens 30 Synodalen muß ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung bei dem Präses eingeht. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch der Kirchensynodalvorstand die Tagesordnung ergänzen.

(4) Kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung aus unvorhergesehenen Gründen nicht gestellt werden, so ist auf Antrag des Kirchensynodalvorstandes oder von mindestens 30 Synodalen dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Synode zustimmt. Die Beratung und die Abstimmung über diesen Ergänzungsantrag sollen erst am folgenden Sitzungstag stattfinden.

(5) Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material soll dem Kirchensynodalvorstand spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Das erforderliche Material ist den Synodalen spätestens drei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material sollen spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung den Synodalen zugehen. Wer-

den diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 30 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

(6) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.

§ 2

(1) Während jeder Tagung findet ein Gottesdienst statt; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und beschlossen.

(2) Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Wahl des Präses der lebensälteste Gemeindepfarrer, der gewähltes ordentliches Mitglied ist. Der Alterspräses nimmt auch die in Artikel 36 Absatz 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Verpflichtung vor. Später eintretende Synodale werden durch den Präses verpflichtet.

II.

Die Synodalen

§ 3

(1) Die zu der ersten Tagung eingeladenen Synodalen, deren Anwesenheit festgestellt ist, gelten als vorläufig legitimiert.

(2) Der Kirchenpräsident berichtet der Kirchensynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen durch die Kirchenleitung. Aufgrund dieses Berichtes stellt die Kirchensynode die Legitimation der Synodalen und deren Stellvertreter fest, soweit keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen.

(3) Liegen unerledigte Einsprüche oder Anfechtungen vor, so bestellt die Kirchensynode einen Wahlprüfungsausschuß. In diesen Fällen beschließt die Kirchensynode nach dem Bericht dieses Ausschusses über die Gültigkeit der Wahlen.

§ 4

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Tagungen der Kirchensynode teilzunehmen und an ihren Arbeiten mitzuwirken.

(2) Ist ein Synodaler verhindert, an einer Tagung teilzunehmen, so zeigt er dies unverzüglich dem Synodalbüro an. An die Stelle des verhinderten Synodalen tritt sein Vertreter. Bei Ver-

¹ Vgl. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in eine politische Körperschaft vom 20. März 1982 (Amtsbl. 1982 S. 38)

² Vgl. Gemeinsames Mitarbeitergesetz vom 14. März 1978 (Amtsbl. 1978 S. 59) i. d. F. des Kirchengesetzes zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 10. Oktober 1979 (Amtsbl. 1979 S. 161)

hinderung bis zu zwei Tagen wird ein Vertreter nicht einberufen.

(3) Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch den Präses. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 5

(1) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen. Auf sein Verlangen ist er vorher zu hören.

(2) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein; vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. An der Wahlhandlung nehmen die Vorgeschlagenen teil.

III.

Der Kirchensynodalvorstand

§ 6

(1) Unter Leitung der Alterspräses (§ 2 Absatz 2 Satz 1) hat die Kirchensynode zu Beginn ihrer ersten Tagung nach Bildung des Benennungsausschusses (§ 26 Absatz 1 Satz 2) aus ihrer Mitte ihren Präses schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(2) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Alterspräses zieht.

§ 7

Nach der Wahl des Präses erfolgt in zwei getrennten Wahlhandlungen die Wahl seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. Für diese Wahlen findet § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Der Präses führt den Vorsitz in dem Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlaßt ihre Verkündung.

(2) Der Kirchensynodalvorstand unterstützt den Präses in der Führung der Geschäfte. Bei Verhinderung des Präses und seines Stellvertreters treten an deren Stelle die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes dem Lebensalter nach.

IV.

Die Synodalverhandlung

§ 9

Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 30 Synodalen durch Beschluß der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich.

§ 10

(1) Der Präses leitet die Verhandlungen der Kirchensynode. Er kann im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter die Leitung der Verhandlung auf ein anderes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes übertragen.

(2) Zu Beginn einer jeden Tagung läßt der Präses die Beschlußfähigkeit der Kirchensynode nach Artikel 38 Absatz 2 der Kirchenordnung feststellen. Wird später die Beschlußfähigkeit angezweifelt, so ist durch Auszählung festzustellen, ob die Kirchensynode beschlußfähig ist. Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt.

(3) Auf die Wirksamkeit vorher gefaßter Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlußunfähigkeit ohne Einfluß.

§ 11

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ist Sache des Präses. Er kann Synodale zur Ordnung rufen. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann der Präses die Sitzung unterbrechen, bis zwischen dem Kirchensynodalvorstand und dem Synodalen ein brüderliches Gespräch stattgefunden hat.

(2) Gegen den Ordnungsruf kann der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluß ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 12

(1) Der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Wortmeldungen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.

(2) Dem Kirchenpräsidenten und seinem Stellvertreter soll, den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung und des Leitenden Geistlichen Amtes kann der Präses auf Verlangen jeder Zeit das Wort erteilen. Den Referenten der Kirchenverwaltung sowie den Inhabern gesamtkirchlicher Ämter kann er nach Artikel 35 Absatz 4 der Kirchenordnung auch außerhalb der Reihenfolge zu Auskünften über ihre Arbeitsgebiete das Wort erteilen.

(3) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann der Präses auch außer der Reihe das Wort erteilen.

(4) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll er jederzeit das Wort erteilen, jedoch darf hierdurch ein Redner nicht unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Synodalen begründet werden, und zwar höchstens drei Minuten.

(5) Vor Schluß einer Aussprache ist dem Berichterstatter auf Wunsch das Wort noch einmal zu erteilen, und zwar ohne Beschränkung der Redezeit.

(6) Die Redezeit bei einer Aussprache beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. Die Kirchensynode kann Abweichungen zulassen.

(7) Die Redner haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. Weicht ein Redner davon ab und wiederholt sich, so kann ihn der Präses zur Sache rufen. Kommt der Redner dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Präses ihm das Wort entziehen.

(8) Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn die Rednerliste erschöpft ist. Die Kirchensynode kann durch Beschluß die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen. Ein Synodaler, der bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit oder auf Schluß der Rednerliste zu demselben Punkt nicht stellen. An eine Beschränkung der Redezeit sind alle Redner gebunden. Bei Auskunftserteilungen kann die beschlossene Redezeit ausnahmsweise überschritten werden, wenn der Präses eine Verlängerung für erforderlich hält. Nach Schluß der Rednerliste können Anträge zur Sache nicht mehr angebracht werden. Bereits beim Präses vorliegende Anträge sind vor der Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag bekanntzugeben. Wird ein Antrag zurückgenommen, so hat der Präses

dies sofort bekanntzugeben. Jeder Synodale hat die Möglichkeit, sich diesen Antrag zu eigen zu machen.

(9) Wenn der Präses sich an der Beratung beteiligt, muß er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.

§ 13

- (1) Anträge sind schriftlich bei dem Präses einzureichen.
- (2) Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (3) Anträge, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird.

§ 14

Der Präses spricht den Schluß der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes aus, nachdem die Aussprache hierzu beendet ist.

§ 15

(1) Wenn mindestens 30 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, denen nach Artikel 35 der Kirchenordnung das Wort nicht erteilt werden kann, zu bestimmten Tagesordnungspunkten beschließen. Dabei ist den verschiedenen Ansichten Rechnung zu tragen.

(2) Diese Anhörung ist ein besonderer Teil der Synodalverhandlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Fragen zu dem betreffenden Gegenstand können gestellt werden. Anträge zur Sache sind während der Anhörung nicht zugelassen.

§ 16

Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, müssen von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sein.

§ 17

(1) Die erste Lesung einer Gesetzesvorlage dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) In der zweiten Lesung wird über die einzelnen Bestimmungen beraten und durch Abstimmung beschlossen. Bei Gesetzen, durch die die Kirchenordnung geändert oder ergänzt wird, ist die in Artikel 40 Absatz 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.

(3) In der dritten Lesung wird über die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sie in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. Für die dritte Lesung sind Anträge auf sachliche Änderung zulässig, wenn sie vor der Lesung dem Präses schriftlich übergeben worden sind.

(4) Vor Eintritt in die zweite Lesung kann die Kirchensynode beschließen, die zweite und dritte Lesung zusammenzufassen, wenn keine Änderungsanträge gestellt sind. Erstrebt eine Gesetzesvorlage eine Änderung oder Ergänzung der Kirchenordnung, so ist in der zweiten und dritten Lesung über die Teile der Vorlage getrennt abzustimmen, bei denen ein Synodaler es beantragt.

(5) Die Kirchensynode kann jederzeit Gesetzesvorlagen zur weiteren Vorbereitung den zuständigen Ausschüssen überweisen. Bei nicht versammelter Kirchensynode steht dem Kirchensynodalvorstand die gleiche Befugnis zu.

§ 18

(1) Jede Frage, über die abgestimmt werden soll, ist vom Präses so zu fassen, daß darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.

(2) Bei Abänderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.

§ 19

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 20

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 30 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.

(2) Wenn mindestens 30 Synodale es beantragen, ist ein Gegenstand, der noch nicht in einem Ausschuß beraten worden ist, an den zuständigen oder einen zu bildenden Ausschuß zu überweisen.

(3) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Der Präses kann die Wiederholung der Abstimmung schriftlich durchführen lassen. Daneben bleibt ein Antrag nach Absatz 1 unberührt.

§ 21

(1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Synode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn kein Synodaler widerspricht.

(2) Auf Antrag findet eine Personaldebatte in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(3) Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(4) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Präses zieht.

§ 22

(1) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei der Wahl des Kirchenpräsidenten, seines Stellvertreters sowie der übrigen Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes und der Kirchenleitung kann nur schriftlich gewählt werden.

(3) Personelle Entscheidungen gelten als Wahlen.

§ 23

(1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuß aus mindestens drei und höchstens neun Synodalen durch den Präses bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.

(2) Entsprechendes gilt, wenn das Ergebnis bei Abstimmungen durch den Präses nicht sicher festgestellt werden kann oder angezweifelt wird. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist in diesem Falle sicherzustellen, daß das Ergebnis für jeden Sitzblock durch zwei entgegengesetzt zählende Synodale getrennt ermittelt wird.

§ 24

(1) Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen. Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, daß eine knappe Beantwortung möglich ist.

(2) Die Fragen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Synode beim Synodalvorstand einzureichen. Bei Zustimmung durch die Kirchensynode können zusätzliche Fragen vor großer Aktualität mit einer 24-Stunden-Frist aufgenommen werden.

(3) Der Kirchensynodalvorstand kann Fragen zurückweisen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände beziehen. Gegen die Zurückweisung kann der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluß ohne Aussprache endgültig entscheidet. Die zugelassenen Fragen sind den Synodalen schriftlich vorzulegen.

(4) Nach Beantwortung der Frage findet eine Aussprache nicht statt. Von dem Fragesteller und aus der Mitte der Synode können zum gleichen Gegenstand je zwei Fragen gestellt werden.

§ 25

(1) Über die Synodalverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist den Synodalen vor der nächsten Sitzung rechtzeitig zu übersenden (§ 1 Absatz 5).

(2) Daneben sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von dem Präses und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Das Nähere regelt der Kirchensynodalvorstand.

V.

Die Synodalausschüsse

§ 26

(1) Die Kirchensynode bestellt gemäß Artikel 45 der Kirchenordnung folgende ständige Ausschüsse:

1. Benennungsausschuß,
2. Theologischer Ausschuß,
3. Rechtsausschuß,
4. Finanzausschuß,
5. Verwaltungsausschuß,
6. Bauausschuß,
7. Ausschuß für Öffentlichkeitsfragen.

(2) Der Benennungsausschuß besteht aus einem Pfarrer und zwei anderen Gemeindemitgliedern eines jeden Visitationsbezirkes. Sie sind von den Synodalen des betreffenden Visitationsbezirkes vorzuschlagen. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden, hat aber aus jedem Visitationsbezirk einen Pfarrer und zwei andere Gemeindemitglieder zu wählen.

(3) Der Bauausschuß besteht aus sieben von der Kirchensynode unter Berücksichtigung eines jeden Visitationsbezirkes gewählten Synodalen und dem Vorsitzenden des Finanzausschusses.

(4) Die übrigen Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen. Dem Theologischen Ausschuß sollen acht, den anderen ständigen Ausschüssen je vier Pfarrer angehören.

(5) Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.

§ 27

(1) Das lebensälteste Mitglied beruft den Ausschuß zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Jeder Ausschuß wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.

§ 28

(1) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. Sie sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

(2) Die Mitglieder der Kirchensynode können als Zuhörer an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen; dies gilt nicht für den Benennungsausschuß. Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluß in geschlossener Sitzung beraten.

(3) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.

(4) Antragsteller oder Sachverständige können als Berater hinzugezogen werden. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.

§ 29

(1) Die Kirchenleitung ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Ihre Mitglieder können an den Beratungen teilnehmen. Die Ausschüsse können Auskünfte von der Kirchenleitung einholen.

(2) Der Leiter der Kirchenverwaltung oder ein von ihm entsandter Vertreter kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Ausschüsse können die Entsendung des Leiters der Kirchenverwaltung oder eines von ihm beauftragten sachkundigen Vertreters verlangen. Dieser ist verpflichtet, den Ausschußmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 30

Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese sich zu gemeinsamer Beratung vereinigen, sofern die Kirchensynode den Verhandlungsgegenstand den beteiligten Ausschüssen überwiesen hat oder der Präses zustimmt. Jeder Ausschuß kann den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses oder dessen Beauftragten bitten, an den Beratungen teilzunehmen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.

§ 31

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse sinngemäß. Hierdurch werden die vorläufige Geschäftsordnung des Finanzausschusses vom 22. August 1951 und des Bauausschusses vom 10. März 1970 nicht berührt.

VI.

Das Synodalbüro

§ 32

Die Planstellen der Beamten und Angestellten des Synodalbüros werden im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand besetzt. Im übrigen gelten für das Personal die allgemeinen Vorschriften für die Angehörigen der Kirchenverwaltung. In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist das Synodalbüro dem Präses unterstellt.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 33

Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kirchensynode. Im Einzelfall sind Abweichungen zulässig, wenn auf sie ausdrücklich hingewiesen wird und kein Synodaler widerspricht.

§ 34

Die ständigen Synodalausschüsse der Kirchensynode bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Mitgliederzahl tätig, die bei der Bestellung durch die Kirchensynode bestimmt worden ist.

§ 35

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 104 Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien).

Vom 18. März 1986. (GVOBl. S. 101)

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat am 13. März 1986 beschlossen, die Wohnungsfürsorgerichtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1984 (GVOBl. S. 205) wie folgt zu ändern:

1. In § 2 Abs. 1 c) wird folgender Klammersatz angefügt:
»(bei Prüfung des Einkommens ist vom voraussichtlichen Bruttojahreseinkommen auszugehen)«
2. In § 2 Abs. 1 wird nach dem 1. Satz folgender 2. Satz angefügt:
»Eine Darlehensgewährung ist grundsätzlich nur möglich, wenn bei Antragstellung mit dem Neubau noch nicht begonnen wurde bzw. der Erwerb noch nicht vollzogen worden ist.«
3. In § 2 Abs. 2 werden nach dem 1. Satz folgende Sätze angefügt:
»In besonders begründeten Fällen ist es möglich, für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand ein Darlehen zu gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn eine vorzeitige Räumung des Pastorates wegen einer Grundrenovierung seitens des Antragstellers für erforderlich gehalten wird.«
4. In § 3 Abs. 2 wird der 3. Satz ersatzlos gestrichen.
5. Diese Änderungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien – WFR-NEK) vom 19. Februar 1980 in der Fassung der Änderungsrichtlinien vom 18. März 1986

§ 1

(1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche gewährt kirchlichen Mitarbeitern durch die Evangelische Darlehns-genossenschaft EG in Kiel auf Antrag im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Darlehen zum Neubau oder zum Erwerb eigengenutzten Wohnraumes.

(2) Kirchliche Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind Pastoren(innen), Pfarrvikare(innen), Kirchenbeamte(innen), Angestellte und Arbeiter(innen).

(3) Die Förderung des Neubaus oder Erwerbs eigengenutzten Wohnraumes nach diesen Richtlinien ist auf das Gebiet der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beschränkt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

§ 2

- (1) Darlehen zum Neubau oder Erwerb eigengenutzten Wohnraumes erhalten kirchliche Mitarbeiter nur dann, wenn
- a) ihre Beschäftigung auf Dauer erwartet werden kann,
 - b) sie mindestens mit $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters tätig sind und
 - c) sie überwiegend den Lebensunterhalt der Familie bestreiten (bei Prüfung des Einkommens ist vom voraussichtlichen Bruttojahreseinkommen auszugehen).

Eine Darlehensgewährung ist grundsätzlich nur möglich, wenn bei Antragstellung mit dem Neubau noch nicht begonnen wurde bzw. der Erwerb noch nicht vollzogen worden ist.

(2) Dienstwohnungsinhaber, insbesondere Inhaber einer Gemeindepfarrstelle oder Verwalter einer solchen, können erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie mit Eintritt in den Ruhestand die Dienstwohnung freimachen müssen oder das Freiwerden der Dienstwohnung im dienstlichen Interesse liegt. In besonders begründeten Fällen ist es möglich, für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand ein Darlehen zu gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn eine vorzeitige Räumung des Pastorates wegen einer Grundrenovierung seitens des Anstellungsträgers für erforderlich gehalten wird. Für Schwerbehinderte gilt statt des 60. das 55. Lebensjahr. In Ausnahmefällen kann auch der versorgungsberechtigten Witwe eines verstorbenen Dienstwohnungsinhabers ein Darlehen gewährt werden, soweit dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles zur Erlangung ausreichenden Wohnraums geboten ist; die Darlehensgewährung bedarf der Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes kann in besonders begründeten Härtefällen Ausnahmen von Absatz 1 Buchst. c zulassen.

§ 3

(1) Eigentumsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn der Antragsteller mindestens drei Jahre im kirchlichen Dienst im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätig ist und die Beschäftigungsstelle bescheinigt, daß mit seinem Ausscheiden oder seiner Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

(2) Eigentumsmaßnahmen werden einem Mitarbeiter nur einmal gefördert. Förderungsfähig ist nur der Neubau oder Er-

werb eines Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung (§§ 7, 12 II. WobauG.).

§ 4

(1) Die Förderung besteht in der Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens durch die Ev. Darlehnsgenossenschaft EG in Kiel

für Alleinstehende	bis zu 20 000,— DM
und für Verheiratete	bis zu 25 000,— DM.

Diese Beträge können für das 1. Kind	um 2 000,— DM
für das 2. und jedes weitere Kind erhöht werden.	um 3 000,— DM

(2) In Fällen des § 2 Abs. 3 werden die Beträge nach Absatz 1 nur bis zum Anteil gewährt, der dem Verhältnis der Einkünfte des Mitarbeiters zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten entspricht. Der nach Satz 1 ermittelte Darlehnsbetrag wird auf volle Tausend Deutsche Mark aufgerundet; Darlehen von weniger als 5 000,— DM werden nicht gewährt.

§ 5

Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, das Wohnungsfürsorgedarlehen nur für die Durchführung des geförderten Vorhabens zu verwenden und in dem geförderten Familienheim bzw. Eigentumswohnung selbst zu wohnen.

§ 6

Der Antrag auf Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens ist an die Ev. Darlehnsgenossenschaft EG in Kiel (Gläubigerin) zu richten, die auch den Darlehensvertrag mit dem Wohnungsfürsorgeberechtigten schließt. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen Beschäftigungsdienststelle beizufügen, in der die Gewährung des Darlehens befürwortet und bestätigt wird, daß die Voraussetzungen der Richtlinien, insbesondere des § 2, vorliegen.

Weitere Unterlagen kann die Ev. Darlehnsgenossenschaft bei Bedarf anfordern.

§ 7

(1) Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist mit jährlich 2 v.H. zu verzinsen. Die Tilgung hat mit jährlich 5 v.H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu erfolgen.

(2) Die Auszahlung erfolgt entweder bei Baubeginn oder bei Erwerb zu dem im Kaufvertrag genannten Fälligkeitstermin.

§ 8

Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist für die Gläubigerin durch Eintragung einer Grundschuld an bereitester Stelle dinglich zu sichern. Die EDG kann auf die Eintragung der Grundschuld verzichten, sofern ihr gegenüber andere Sicherheiten durch die Darlehnsnehmer gestellt werden.

§ 9

(1) Scheidet der Darlehnsnehmer wegen Tod, Dienst-, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Versetzung in den Ruhestand oder Erreichen der Altersgrenze aus dem kirchlichen Dienst aus, so ist ihm oder seinen Hinterbliebenen das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen zu belassen, solange der Wohnraum von ihnen oder von einem von der Beschäftigungsstelle genannten kirchlichen Mitarbeiter genutzt wird.

(2) Erfolgt das Ausscheiden aus anderen als den unter (1) genannten Gründen oder erfolgt eine Nutzung des geförderten Wohnraumes in der in Abs. 1 vorgesehenen Art und Weise nicht, so ist das Wohnungsfürsorgedarlehen

- spätestens im Laufe von sechs Monaten, gerechnet vom 1. des Monats ab, der auf den Monat des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst erfolgt, zurückzuzahlen oder
- zu den üblichen Konditionen der Ev. Darlehnsgenossenschaft zu verzinsen und fortzuführen.

(3) Darlehnsnehmern, die ihren kirchlichen Arbeitsplatz aus Gründen verlieren, die sie nicht zu vertreten haben, kann, sofern sie nicht bei einem anderen Arbeitgeber gegen Entgelt beschäftigt werden, für einen Zeitraum bis zu zwölf Monate das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen werden.

(4) Im Falle der Rückzahlung ist von dem auf das Ausscheiden folgenden Zinszahlungstermin an der marktübliche Zinssatz der Ev. Darlehnsgenossenschaft zu entrichten.

(5) Scheiden Darlehnsnehmer aus anderen als den unter Absatz 1 genannten Gründen aus, so haben die Beschäftigungsdienststellen das Ausscheiden unter Angabe der Gründe und der Wohnungsanschrift unverzüglich der Ev. Darlehnsgenossenschaft mitzuteilen.

§ 10

(1) Diese Richtlinien sind auf Darlehensvergaben anzuwenden, die nach dem 1. Mai 1980 ausgesprochen werden. Anträge, über die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind, sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

(2) Zugleich werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt dieser Wohnungsfürsorgelinien und anderer Wohnungsfürsorgebestimmungen bisher geregelt haben. Insbesondere werden die Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter vom 15. März 1973 — KGVBl. S. 119 — in der Fassung vom 23. März 1973 — KGVBl. S. 219 — aufgehoben.

(3) Für die bis zum 30. April 1980 gewährten Wohnungsfürsorgedarlehen gelten die bisherigen Wohnungsfürsorgelinien auch weiterhin.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 105 Kirchliches Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst.

Vom 28. Februar 1986. (ABl. Bd. 52, S. 28)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Um in einer Zeit zunehmender Bewerberzahlen im kirchlichen Interesse einer größeren Zahl geeigneter Bewerber den Zugang zum Pfarrdienst zu ermöglichen, als es das geltende Recht zuließe, werden für eine bestimmte Zeit folgende Regelungen getroffen.

§ 1

Dauer des unständigen Dienstes im Pfarramt

(1) In den ständigen Pfarrdienst kann aufgenommen werden, wer sich vier Jahre im unständigen Dienst im Pfarramt bewährt hat.

(2) Vom Erfordernis des Absatzes 1 kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 2

Begrenzung des Dienstauftrags für Theologenehepaare

(1) Ehepaaren, bei denen beide Ehegatten die Voraussetzungen der §§ 5 oder 6 Württ. Pfarrergesetz erfüllen, wird in der Regel insgesamt nicht mehr als ein voller Dienstauftrag übertragen. Befindet sich einer der Ehegatten bereits im Pfarrdienst, so kann der andere in der Regel nur in den Pfarrdienst aufgenommen werden, wenn das Ehepaar dadurch insgesamt nicht mehr als einen vollen Dienstauftrag erhält.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ehegatten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes insgesamt mehr als einen vollen Dienstauftrag wahrnehmen. Bei ihnen soll auf eine Regelung nach Absatz 1 hingewirkt werden.

§ 3

Gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar

(1) Soll ein Theologenehepaar mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt werden, so kann es, wenn beide Ehegatten die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf diese Stelle ernannt werden. Jedem Ehegatten ist eine Ernennungsurkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur einer der Ehegatten die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für den anderen Ehegatten gilt § 23 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz entsprechend. Ist einer der Ehegatten schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Die Dienstaufträge beider Ehegatten gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jeden Ehegatten gesondert festzulegen. § 31 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz gilt entsprechend.

(3) Regelungen nach Absatz 1 können vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Besetzungsgremiums, Regelungen nach Absatz 2 nach Anhörung des Kirchengemeinderats widerrufen werden. § 53 Abs. 2 und 3 Satz 1 Württ. Pfarrergesetz gilt entsprechend.

§ 4

Beurlaubung und Einschränkung des Dienstauftrags im unständigen Dienst im Pfarramt

(1) Einem unständigen Pfarrer im Pfarramt kann auch ohne seine Zustimmung bis zur Dauer von zwei Jahren ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Unständige Pfarrer im Pfarramt können auch ohne ihren Antrag oder ihre Zustimmung bis zur Dauer von zwei Jahren vom Dienst beurlaubt werden. Der Anspruch auf Dienstbezüge entfällt. § 53 Abs. 3 Satz 2 Württ. Pfarrergesetz findet keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Pfarrer der Beurlaubung zustimmt und der Oberkirchenrat erklärt, daß er die Beurlaubung zur Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst für erforderlich hält.

(3) Eine Einschränkung des Dienstauftrags nach Absatz 1 oder eine Beurlaubung nach Absatz 2 ist nicht möglich, wenn sie dem Pfarrer bei Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner Unterhaltungspflichten und -rechte, nicht zugemutet werden kann.

(4) Zeiten eines eingeschränkten Dienstauftrags nach Absatz 1 oder einer Beurlaubung nach Absatz 2 sind in der Regel auf die Zeit des unständigen Dienstes im Pfarramt nach § 1 anzurechnen.

§ 5

Besoldungs- und versorgungsrechtliche Bestimmungen

(1) Im Falle des § 3 besteht Anspruch auf eine gemeinsame Dienstwohnung.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 2 werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährt, soweit anderweitige gesetzliche Ansprüche auf Ersatz der entsprechenden Kosten nicht bestehen.

(3) Zeiten einer Beurlaubung nach § 4 sind ruhegehaltsfähig. § 7 Abs. 2 bis 4 Pfarrerversorgungsgesetz findet Anwendung.

(4) Im übrigen finden die für die Erteilung eines eingeschränkten Dienstauftrags gemäß § 23 Württ. Pfarrergesetz und die Beurlaubung gemäß §§ 19 Abs. 3 und 50ff Württ. Pfarrergesetz geltenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 6

Besetzungsverfahren

(1) Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 kann sich das Ehepaar gemeinsam auf eine Pfarrstelle bewerben. Es gilt als ein Bewerber im Sinne der Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 3 sind die Bewerbung sowie der Wahlvorschlag oder die Benennung des Ehegatten, der die Voraussetzungen des § 6 Württ. Pfarrergesetz erfüllt, jeweils mit dem Zusatz zu versehen, daß eine gemeinsame Versehung der Stelle durch beide Ehegatten beabsichtigt ist.

(3) Für eine Ernennung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie für eine Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Besetzungsgremiums erforderlich.

§ 7

Investitur

Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Ehegatten gemeinsam in ihr Amt eingeführt.

§ 8

Mitgliedschaft in Kirchengemeinderat und Bezirkssynode bei Versehung einer Pfarrstelle durch zwei Pfarrer

(1) Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von zwei Pfarrern versehen, so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach § 3 Abs. 2, welcher der beiden dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Der andere ist Mitglied des Kirchengemeinderats ohne Stimmrecht. Er bleibt bei der Bestimmung der Zahl der nach § 4 Kirchenbezirksordnung zu wählenden Bezirkssynodalen unberücksichtigt.

(2) Für die Mitgliedschaft von Pfarrern in der Bezirkssynode gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 9

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 1 findet erst Anwendung auf diejenigen Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1986 in den unständigen Dienst im Pfarramt aufgenommen werden.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1992 tritt dieses Gesetz außer Kraft. Einzelregelungen, die aufgrund dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleiben unberührt.

Stuttgart, den 14. März 1986

D. Hans v. Keller

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenamt —

Personalnachrichten

Berufen:

Zum Kirchenoberinspektor
Kirchenoberinspektor Lohse (1. Oktober 1985)

Zum Kircheninspektor
Angestellter Fey (1. Februar 1986)

Ernannt:

Zum Kirchenverwaltungsoberrat
Kirchenverwaltungsrat Sahl (1. August 1985)
Kirchenverwaltungsrat Krusholz (1. Dezember 1985)

Zum Kirchenamtsrat
Kirchenamtman Melle (1. Januar 1985)

Zur Kirchenamtsrätin
Kirchenamtmanin Mire (1. Oktober 1985)

Zum Kirchenamtman
Kirchenoberinspektor Lohse (1. Dezember 1985)

Zum Kirchenamtsinspektor
Kirchenhauptsekretär Grünhagen (1. Januar 1986)

In den Ruhestand getreten:

Oberkirchenrat Dr. Krapp (1. Mai 1986)
Kirchenoberinspektor Gratz (1. Januar 1986)

Überführt/versetzt auf Antrag/mit Zustimmung:

Oberkirchenrat Dr. Muster (1. Januar 1986)
in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden

Oberkirchenrat Schwarzmeier (1. Mai 1986)
aus dem Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland

Evangelische Kirche von Westfalen**Wiederbeilegung der Rechte des Geistlichen Standes**

Nachdem die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Dessau/DDR nicht widersprochen hat, ist von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen worden, Herrn Rainer Hiller, wohnhaft in Minden, gemäß § 70 des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen

Kirche der Union (KABl. 1981 S. 201) die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut zu übertragen.

Bielefeld, den 17. April 1986

Landeskirchenamt

In Vertretung

D e m m e r



INHALT

(Die mit einem * versehenen Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 93* Verordnung über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1986. Vom 25. April 1986 213

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 94 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung. Vom 2. April 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 55). 214
- Nr. 95 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung. Vom 2. April 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 58). 217
- Nr. 96 Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung. Vom 2. April 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 61) 219
- Nr. 97 Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung. Vom 2. April 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 63) 221

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 98 Grundsätze zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl. Vom 18. Februar 1986. (LKABl. S. 14). 224
- Nr. 99 Verfügung zu den Grundsätzen zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl. Vom 18. Februar 1986. (LKABl. S. 14) 224

- Nr. 100 Bekanntmachung der neuen Muster-Friedhofsgebührenordnung. Vom 17. Dezember 1985. (LKABl. 1986 S. 17). 224
- Nr. 101 Zweites Kirchengesetz zur Änderung pfarrerrechtlicher Vorschriften. Vom 8. März 1986. (LKABl. S. 26). 227
- Nr. 102 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 8. März 1986. (LKABl. S. 28). 228

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 103 Geschäftsordnung der Siebten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 14. März 1986. (ABl. S. 75). 229

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 104 Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien). Vom 18. März 1986. (GVOBl. S. 101). 233

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 105 Kirchliches Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst. Vom 28. Februar 1986. (ABl. Bd. 52, S. 28). 235

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

- Mitteilungen 236

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD — Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 — 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruft 7111-463. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,— DM — einschl. Mehrwertsteuer —.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0615510 (BLZ 25060701)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 5407, 3000 Hannover 1, Fernruf 327435